



## Schulbuchausleihe im Schuljahr 2024/2025

### Informationen über die entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch in diesem Schuljahr können an unserer Schule die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden.

Die Leihgebühr beträgt für Einjahresbände ca. 35% und für Zweijahresbände ca. 20% des Ladenpreises. Der Gesamtbetrag wird auf einen vollen Eurobetrag gerundet **und gilt für Klassen 5 bis 10**. Diesen Preis des Paketes entnehmen Sie bitte der Anlage dieses Schreibens und überweisen ihn dann bis spätestens **24.05.2024** auf folgendes Konto:

**Kontoinhaber: Eichendorffschule Schöningen / Land Niedersachsen**

**IBAN DE92 2505 0000 0200 4320 60**

**BIC NOLADE2HXXX**

**Verwendungszweck: Name, Vorname und jetzige Klasse**

Auf der Liste der Schulbücher sind auch die Ladenpreise und das von unserer Schule für die Ausleihe erhobene Entgelt angegeben. Damit können Sie in Ruhe vergleichen und dann entscheiden, ob Sie die Bücher ausleihen oder kaufen wollen.

Die auf der Liste angegebenen Bücher werden im Paket ausgeliehen. Eine Einzelausleihe ist nicht möglich. Welche Lernmittel in jedem Fall von Ihnen selbst zu beschaffen sind, ist auf der beigefügten Liste im unteren Teil angegeben.

**Wenn Sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, geben Sie bitte das beiliegende Formular „Antrag auf Ausleihe von Schulbüchern im Schuljahr 2024/2025“ ausgefüllt bis zum 24.05.2024 an die Schule zurück. Wer sich nicht rechtzeitig zu dem Verfahren verbindlich anmeldet und das Entgelt nicht fristgemäß entrichtet, ist verpflichtet, die Lernmittel selbst zu beschaffen.**

Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II (Grundsicherung für Arbeit Suchende), dem SGB VIII - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder) -, dem SGB XII (Sozialhilfe), dem Asylbewerberleistungsgesetz, nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag) oder dem Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II oder des § 19 Abs. 1 und 2 SGB XII vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG), sind im Schuljahr von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe befreit. Falls Sie zu diesem Personenkreis gehören und an dem Ausleihverfahren teilnehmen wollen, müssen Sie sich zu dem Verfahren anmelden und Ihre Berechtigung durch Vorlage der ersten Seite des Leistungsbescheides oder durch Bescheinigung des Leistungsträgers -Stichtag 01.05.2024 - bis zu der o. a. Zahlungsfrist nachweisen. Falls Sie dies nicht tun, entscheiden Sie sich damit, alle Lernmittel auf eigene Kosten zu beschaffen.

Familien ab **drei schulpflichtigen Kindern (1. - 10.Klasse)** können einen Antrag auf Ermäßigung des Entgelts auf 80% des Ausleihbetrages stellen.

Mit freundlichen Grüßen

K. Schannor, Konrektorin